- b) den Material-, Lohn-, Gemein- und übrigen Selbstkosten Normative zugrunde liegen sowie die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Haupterzeugnisse planmäßig erfolgt,
- die Erlöse der Produktion ordnungsgemäß eingezogen und abgerechnet werden,
- d) der erwirtschaftete Gewinn wahrheitsgemäß ausgewiesen und die Bildung der finanziellen Fonds aus dem Gewinn sowie ihre Verwendung richtig vorgenommen wird.
- e) die Fonds der materiellen Interessiertheit entsprechend der Leistung gebildet und verwendet werden,
- f) die finanziellen Verpflichtungen der VEB gegenüber den WB und dem Staatshaushalt sowie die finanziellen Verpflichtungen der WB gegenüber dem Staatshaushalt und den unterstellten VEB vollständig und termingemäß erfüllt werden,
- g) das den WB und VEB übertragene Volkseigentum ordnungsgemäß erfaßt, erhalten und verwaltet wird,
- h) die Valutamittel ökonomisch richtig verwendet und abgerechnet werden.

§3

- (1) In allen WB und VEB ist jährlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen.
- (2) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 sind zu kontrollieren:
 - a) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz, insbesondere
 - die Entwicklung der Bilanz aus einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesen;
 - die Durchführung der Inventuren;
 - die Erfassung und Bewertung der Grund- und Umlaufmittel, der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten;
 - die Bildung und Abrechnung der Fonds,
 - b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere
 - die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung aus einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesen;
 - die Abrechnung der Selbstkosten (nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern einschließlich der Nachkalkulation);
 - die Erfassung der Erlöse;
 - die Ermittlung, der Ausweis und die Verwendung des Gewinns.

84

(1) Über die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu entscheiden. Der Minister der Finanzen regelt, wer zur Bestätigung berechtigt ist.

- (2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird
 - a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, die zur Veränderung von Positionen der Jahresbilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung führen,
 - zeitweilig versagt, wenn Revisionsauflagen zur Veränderung von einzelnen Positionen der Jahresbilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind,
 - c) nachträglich vorgenommen, wenn die Revisionsauflagen zur Beseitigung der Mängel, die zur zeitweiligen Versagung der Bestätigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führten, erfüllt sind.
- (3) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der VEB und der WB ist eine Voraussetzung für die Entlastung der Werkdirektoren und Generaldirektoren für die im vorangegangenen Jahr geleistete Arbeit.

§5

- (1) Der Minister der Finanzen legt die Aufgaben der Finanzrevision in vierteljährlichen Prüfungsplänen fest. Zur Durchführung von Bilanzprüfungen können Hauptbuchhalter und andere qualifizierte Ökonomen der VEB und WB herangezogen werden. Der zuständige Minister ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Grundlage für die Aufstellung der Prüfungspläne sind Prüfungsaufgaben, die sich
 - a) aus den Beschlüssen des Ministerrates,
 - b) aus der Analyse der Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
 - c) aus den Forderungen der Minister bzw. den Vorschlägen der Generaldirektoren der WB für die Durchführung von thematischen und Sonderrevisionen in den ihnen unterstellten WB bzw. VEB

ergeben.

- (3) Die Prüfungspläne sind so aufzustellen, daß die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen aller WB und VEB gewährleistet ist.
- (4) Die Minister sind vom Beginn der Finanzrevision in den ihnen unterstellten WB, die Generaldirektoren der WB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind vom Beginn der Finanzrevision in den ihnen unterstellten VEB zu unterrichten.
- (5) Der Minister der Finanzen erläßt für die Durchführung von Finanzrevisionen Revisionsrichtlinien.

§ 6

(1) Über das Ergebnis der Revision ist vom Revisor ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Das Revisionsprotokoll enthält die Revisionsfeststellungen, insbesondere über Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und das Sparsamkeitsprinzip (Tatbestand, Ursachen, Auswirkungen und Verantwortliche). Weiterhin sind im Revisionsprotokoll Vorschläge, insbesondere